

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 28. Februar 1996 von dem Minister für Unterricht der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Festlegung der Bedingungen für die Verleihung des Diploms eines (einer) graduierte(n) Krankenpfleger(in)" abzugeben, hat am 4. März 1996 folgendes Gutachten abgegeben :

Laut Artikel 84, Absatz 2, der durch das Gesetz vom 15. Oktober 1991 in die koordinierten Gesetze über den Staatsrat eingefügt wurde, muß die Dringlichkeit, aufgrund deren der Minister darum bitten darf, daß das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen abgegeben wird, speziell begründet werden.

In diesem Fall wird der Begutachtungsantrag wie folgt begründet :

"Der vorliegende Erlaß ist Bestandteil der gesamten Reform des Krankenpflegerberufs.

Damit diese Studenten, weil die Gleichstellung ihrer Diplome durch den Föderalstaat erfolgt, den anderen belgischen Studenten gegenüber nicht benachteiligt sein sollten, ist es unerläßig, daß mit der Reform des Krankenpflegerberufs in den 3 Gemeinschaften gleichzeitig begonnen wird und zwar noch in diesem akademischen Jahr".

*

*

*

Allgemeine Bemerkungen.

1. Da er darauf abzielt, die Dauer des Studiums eines graduierten Krankenpflegers zu regeln (1), Vorschriften für die Bestätigung dieses Studiums festzulegen (2) sowie die Anzahl Stunden für den Unterricht oder die Aktivitäten zu bestimmen, die für das Erhalten des genannten

(1) Artikel 3, § 1, des Entwurfs.

(2) Artikel 2, 3, § 2, 4 und 5 des Entwurfs.

Diploms auferlegt werden können (1), mußte der entworfene Erlaß gemäß Artikel 5bis, § 1, des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens dem obersten Rat für das paramedizinische Unterrichtswesen zur Begutachtung vorgelegt werden. Darüber hinaus wird durch Artikel 8, § 3, des Gesetzes vom 7. Juli 1970 der Regierung auferlegt, das günstige Gutachten desselben obersten Rates einzuholen, bevor sie Bestimmungen verabschiedet, die - wie diejenigen in den Artikeln 8 und 9 des Entwurfs - die gesetzlich auferlegten Bedingungen für die Zulassung zu dem nicht akademischen Hochschulwesen durch an den andere Bedingungen ergänzen.

Da die Regierung den obersten Rat für das paramedizinische Unterrichtswesen nicht errichtet hat, hat sie die vorgeschriebenen Gutachten weder einholen noch erhalten können; der vorliegende Entwurf ist infolgedessen nicht reif, um der Gesetzgebungsabteilung vorgelegt zu werden.

2. Laut Artikel 24, § 5, der Verfassung wird die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft durch Gesetz oder Dekret geregelt. Indem er diese Bestimmung verabschiedet hat, hat der Verfassungsgeber deutlich seine Absicht geäußert, den gesetzgebenden Organen die Befugnis vorzubehalten, die Grundbestimmungen in bezug auf das Unterrichtswesen festzulegen und das Eingreifen der ausführenden

(1) Artikel 10, 12, 13 und 14, und auch der Anhang zu dem Entwurf.

Organe nur dann zuzulassen, um die Durchführung dieser Bestimmungen zu gewährleisten (1).

In den Artikeln 8 und 9 legt der Entwurf Bedingungen für die Zulassung zu dem Studium eines graduierten Krankenpflegers fest. Die Artikel 4 und 14 bestimmen - sowohl für die Gesamtheit der genannten Ausbildung als auch für jedes vorgesehene Studiumjahr :

- a) die Anzahl Stunden für die Praktika und den theoretischen Unterricht;
- b) für diesen zweiten Teil der Ausbildung, die Mindestanzahl Unterrichtsstunden, die jede Gruppe Disziplinen umfassen muß, sowie das Studiumjahr, in dem dieser Unterricht erteilt wird.

Außerdem werden in Artikel 12 und in dem Anhang die Fächer aufgezählt, auf die sich der theoretische Unterricht und die Praktika beziehen müssen.

Solche Regeln, die für die Organisation des betreffenden Unterrichts grundlegend sind, gehören keineswegs in den entworfenen Erlaß und müssen - zwecks Einhaltung der Verfassungsvorschrift - in ein Dekret

(1) Parl. Dok., Senat, außerordentliche Sitzung, Nr. 100-1/1^o vom 25. Mai 1988, S. 7.

aufgenommen werden, das der gemeinschaftliche Dekretgeber bis jetzt versäumt hat zu verabschieden (1).

Da die genannten Artikel die wesentlichen Elemente der durch den Entwurf festgelegten Regelung umfassen, verzichtet die Gesetzgebungsabteilung darauf, die anderen Bestimmungen, die eventuell angepaßt werden müssen, zu begutachten.

(1) In diesem Sinne siehe auch die Gutachten L. 23.103/2 vom 20. April 1994 (Dok. C.C.F. (1993-1994) 166, Nr. 1, S. 36-37, L. 23.330/2 vom 3. juni 1994 (Dok. C.C.F. (1993-1994) 171, Nr. 1, S. 54-55).

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	J.-J. STRYCKMANS,	Kammervorsitzender,
	Y. BOUCQUEY,	Staatsräte,
	Y. KREINS,	
	P. GOTHOT,	Beisitzer der Gesetz-
		gebungsabteilung,
Frau :	J. GIELISSEN,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn P. ERNOTTE, Auditor, vorgelegt.
Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn B. BAUWENS, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

J. GIELISSEN.

J.-J. STRYCKMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von
Herrn Y. KREINS, Staatsrat, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.